

als vier Jahre ausgegeben worden sind, der Verlust sich auf diese Scheine erstreckt, so genügt es, wenn zc.

b) im Abs. 2 den Schluß des Satzes 1 zu fassen:

... vorgelegt seien und eine Anzeige nach §. 789 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) in Ansehung dieser Scheine ihr von einem Anderen als dem Antragsteller nicht gemacht worden sei.

Der Antrag 2a wurde zurückgezogen.

Zur Begründung des Antrags 2b wurde ausgeführt: Die Thatfache, daß die Zinsscheine nicht von einem Anderen zur Einlösung vorgelegt wurden, biete einen Anhalt dafür, daß das Papier nicht in die Hände eines gutgläubigen Erwerbers gelangt sei, nur dann, wenn sie mit der Haupturkunde abhanden gekommen sind. Anderenfalls sei es leicht möglich, daß Jemand die Haupturkunde in gutem Glauben auf die Vorpiegelung hin erworben habe, die fehlenden Zinsscheine seien dem Veräußerer in Verlust gerathen. Gelte der §. 844 Abs. 1 auch dann, wenn die Zinsscheine nicht von dem Verluste betroffen worden sind, so lasse sich nicht absehen, weshalb der bisherige Inhaber nicht unter Vorlegung der in seinem Besitze befindlichen Zinsscheine sofort das Aufgebot solle erwirken können; (vergl. Wilmowski-Levy, C.P.D. u. G.B.G. II Anm. 4 zu C.P.D. §. 844).

Von anderer Seite wurden Bedenken gegen den Antrag laut. Die Voraussetzungen desselben träfen nicht zu, wenn der Dieb die Zinsscheine nicht mitveräußert habe.

Die Komm. nahm den Antrag 2b an. Im Uebrigen wurde §. 844 nach dem Entw. mit den im Antrag 1 bezeichneten Fassungsberichtigungen gebilligt.

§. 845.
Wertpapiere
für welche
Zinsscheine
nicht mehr
ausgegeben
werden.
§. 847.
Aufgebots-
frist.
Einsicht der
vom Inhaber
vorgelegten
Urkunden.

XXXVII. Die im Art. 11 vorgesehenen §§. 845, 847 d. C.P.D. wurden ihrem sachlichen Inhalte nach nicht beanstandet. Der oben unter XXXVI mitgetheilte, zu §. 844 gestellte Antrag 1 wurde auch zu §. 845 eingebracht und angenommen.

Des Weiteren war beantragt:

als §. 847a folgende Bestimmung in die C.P.D. einzustellen:

Meldet der Inhaber der Urkunde seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde bei dem Gerichte an, so ist dem Antragsteller die Einsicht der Urkunde binnen einer bestimmten Frist zu gestatten. Auf Antrag des Inhabers der Urkunde ist zur Vorlegung derselben ein Termin zu bestimmen.

Die Komm. erklärte sich mit dem Antrag einverstanden, weil sie glaubte, es liege unter Umständen im Interesse des Antragstellers, vor der Erledigung seines Antrags Einsicht von der Urkunde zu nehmen, auf Grund deren Jemand ein Recht anmelde. Daß die Annahme des Antrags zu einer erheblichen Verzögerung des Aufgebotsverfahrens führen werde, sei nicht zu befürchten. Bezüglich der Fassung wurde auf den §. 19 d. sächf. Ges. v. 6. März 1879 hingewiesen.

455. (C. 9421 bis 9454.)

Entw. d. C.G.

I. Bevor die Komm. die Berathung der Aenderungen der C.P.D. fortsetzte, wurde mit Rücksicht auf Bedenken, die sich über die Bedeutung und die Tragweite einzelner Vorschriften des Entw. d. C.G. ergeben hatten, Folgendes ausgeführt:

1. Zu Art. 15.

Wenn nach dem neuen §. 11 Satz 1 d. Ges. vom 1. Juni 1870 die Verleihung der Staatsangehörigkeit, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, sich zugleich auf diejenigen minderjährigen Kinder erstreckt, deren gesetzliche Vertretung dem Naturalisirten kraft elterlicher Gewalt zusteht, so sei nach Maßgabe der Grundsätze des internationalen Privatrechts das ausländische Recht für die Entscheidung der Frage maßgebend, bezüglich welcher minderjährigen Kinder die bezeichnete Voraussetzung zutreffe.

Reb. Vorl.
Art. 15.
Gesetz vom
1. Juni 1870.

2. Zu Art. 31, 32.

Werde in den nach diesen Artikeln aufrechterhaltenen besonderen Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze subsidiär auf das allgemeine bürgerliche Recht verwiesen, so sei es nach Maßgabe des Art. 4 eine Auslegungsfraße, ob sich die Verweisung auf das bisherige oder auf das jeweilig geltende allgemeine bürgerliche Recht beziehe. Im ersteren Falle blieben in den Grenzen der Vorbehalte auch die bisherigen Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechtes in Kraft. Als subsidiäre Quelle der durch die Art. 31, 32 aufrechterhaltenen Sonderrechte komme auch das gemeine deutsche Privatrecht in Betracht; (vergl. Entsch. d. R. G. in Civils. 2 Nr. 39 S. 149; 26 Nr. 26 S. 149 ff.).

Reb. Vorl.
Art. 31.
Sonderrecht
d. souveränen
Häuser.
Reb. Vorl.
Art. 32.
Sonderrecht
d. mittelbaren
höhen Adels.

3. Zu Art. 33.

Der Vorbehalt des Art. 33 lasse, entsprechend anderen allgemeinen Vorbehalten des G. G., der Landesgesetzgebung volle Freiheit für die zweckmäßige Gestaltung des Familienfideikommiß-, Lehen- und Stammgüterrechts. Die Landesgesetzgebung könne hiernach z. B. auch anordnen, daß Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die zu einem Familienfideikommiß oder Lehen gehören, auf das Fideikommiß oder Lehen umzuschreiben seien.

Reb. Vorl.
Art. 33.
Fam. fidei-
kommisse,
Lehen und
Stammgüter.

Durch den auf die Familienfideikommiße bezüglichen Vorbehalt des Art. 33 würden ferner auch das bayr. Ges. v. 22. Febr. 1855, die landwirthschaftlichen Erbgüter betr., und das hess. Ges. v. 11. Sept. 1858, die landwirthschaftlichen Erbgüter betr., aufrechterhalten.

4. Zu Art. 45.

Ein in Ansehung eines Grundstücks bestehendes zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht im Sinne des Art. 45 liege nicht vor, wenn Jemand nur einen Anspruch auf den Reingewinn oder einen Theil des Reingewinns hat, den der das Grundstück Nutzende, sei es der Eigenthümer, sei es ein Dritter, aus der Nutzung zieht.

Reb. Vorl.
Art. 45.
Wittschaben.

5. Zu Art. 86.

Unter der Zusammenlegung von Grundstücken sei auch die Separation, Konsolidation, Verköpplung, die Feld- und Flurbereinigung sowie die Verlegung und Neueintheilung von Grundstücken durch Aenderung oder Umlegung der Grenzen zu verstehen. Auch beziehe sich der Art. 86 nicht lediglich auf das sog. Agrarrecht, sondern er finde auf Grundstücke Anwendung, die in Städten oder Dörfern belegen seien, umfasse mithin auch die Baufluchtregulirung. Ferner sei der Ausdruck „Gemeinheitstheilung“ im weitesten Sinne aufzufassen; es sei gleichgiltig, ob es sich um Eigenthum einer politischen Gemeinde oder einer Realgemeinde oder um sog. Interessenteneigenthum handele.

Reb. Vorl.
Art. 86.
Zusammen-
legung.
Gemeinheits-
theilung.

Red. Vorl.
Art. 108.
Anerbenrecht.

6. Zu Art. 108.

Der das Anerbenrecht betreffende Vorbehalt des Art. 108 umfasse insbesondere auch die landesgesetzlichen Vorschriften über die von dem Anerben seinen Geschwistern zu gewährenden Abfindungen und Unterhaltsleistungen, über das Recht des überlebenden Ehegatten auf Gewährung eines Alimenten, einer Leibzucht oder auf Fortführung der Wirtschaft in Ansehung des dem Anerbenrecht unterliegenden Grundstücks sowie das in Verbindung mit dem Anerbenrecht stehende Recht der Interimswirtschaft. Soweit jedoch mit der Interimswirtschaft familienrechtliche Wirkungen, insbesondere ein Erziehungsrecht des Interimswirts, verbunden seien, träten die landesgesetzlichen Vorschriften außer Kraft und könnten neue landesgesetzliche Vorschriften nicht erlassen werden. Ebenso wenig erstreckte sich der Vorbehalt auf das besondere bürgerliche eheliche Güterrecht, unbeschadet der im Art. 170 für die zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bestehenden Ehen vorgesehenen Uebergangsbestimmungen.

Die Komm. trat in ihrer Mehrheit den Ausführungen unter 1 bis 6 bei.

C. I Art. 11
C.P.D.

II. Man fuhr nunmehr in der Berathung der Aenderungen und Ergänzungen fort, welche die C.P.D. erfahren soll.

§. 848 Abs. 2.
Bekanntm. d.
Ausschluß-
urtheils.

1. Zu §. 848 d. C.P.D. in der Fassung des Art. 11 war beantragt:

a) den Abs. 2 Satz 2 des §. 848 d. C.P.D. dahin zu beschließen:

Betrifft das Aufgebot ein auf den Inhaber lautendes Papier und ist in der Urkunde vermerkt, daß die öffentliche Bekanntmachung (des Ausschlußurtheils) durch bestimmte andere Blätter zu erfolgen habe, so muß die Bekanntmachung auch durch Einrückung in diese Blätter erfolgen. Das Gleiche gilt, wenn die öffentliche Bekanntmachung durch bestimmte andere Blätter in den Bestimmungen vorgeschrieben ist, unter welchen die Genehmigung, daß das Papier in den Verkehr gebracht werde, erteilt worden ist.

b) dem unter a erwähnten §. 848 Abs. 2 Satz 2 d. C.P.D. folgenden Zusatz zu geben:

und bei Schuldverschreibungen, die von einem Bundesstaat ausgegeben sind, wenn die öffentliche Bekanntmachung durch bestimmte Blätter landesgesetzlich vorgeschrieben ist.

Der Antragsteller zu a erklärte sich mit dem Antrage b einverstanden. Die Anträge bezwecken den §. 848 in gleicher Weise zu ergänzen, wie dies bezüglich des §. 842 Abs. 3 geschehen ist; (vergl. S. 741 unter XXXIV).

Die Komm. stimmte den Anträgen zu.

2. Zu §. 849 d. C.P.D. lag der Antrag auf Streichung vor.

Zur Begründung wurde bemerkt: Die Vorschrift des §. 849 habe nach der Gestaltung des Aufgebotsverfahrens im B.G.B. keine Bedeutung mehr, da es sich von selbst verstehe, daß die Bestimmungen der §§. 843 bis 848 d. C.P.D. auch auf das Aufgebot der im §. 849 bezeichneten Urkunden Anwendung fänden. In Betracht kommen könnte jetzt nur noch der Abs. 2 des §. 849, der die landesgesetzlichen Vorschriften aufrechterhalte, welche für das Aufgebotsverfahren noch andere oder schwerere Voraussetzungen aufstellen. Allein in dieser Hinsicht sei eine Vorsorge nicht nothwendig, da nach §. 11 d. C.G. z. C.P.D.

§. 849.
Fragweite der
Vorschriften
der §§. 843 bis
848.

die Landesgesetze das Aufgebotsverfahren, soweit es ihnen überhaupt noch überlassen bleibe, ohnehin nach ihrem Ermessen regeln könnten.

Die Komm. billigte die beantragte Streichung.

3. Nach der Anmerkung zu §. 793 d. B. G. B. (B. R.) unter 1 — Entw. II §. 736 unter 1 — (vergl. II S. 548 unter IX) soll zum Erfasse des §. 696 des Entw. I dem §. 850 d. C. P. D. als Abs. 2 beigelegt werden:

§. 850.
Aufhebung d.
Ausschluß-
urtheils.

Wird das Ausschlußurtheil in Folge einer Anfechtungsklage aufgehoben, so bleiben die auf Grund des Urtheils von dem Verpflichteten bewirkten Leistungen auch Dritten, insbesondere dem Anfechtungskläger, gegenüber wirksam, es sei denn, daß der Verpflichtete zur Zeit der Leistung die Aufhebung des Ausschlußurtheils gekannt hat.

Hiergegen erhob sich kein Widerspruch.

4. Nach der Anmerkung zu §. 793 d. B. G. B. unter 3 — Entw. II §. 736 unter 2 — sollen an Stelle des im Art. 11 vorgesehenen §. 850 a d. C. P. D. und zugleich zum Erfasse des §. 693 des Entw. I nachstehende Bestimmungen in die C. P. D. aufgenommen werden:

§. 850 a.
Leistungs-
verbot.

§. 850 a. Bezweckt das Aufgebotsverfahren die Kraftloserklärung eines auf den Inhaber lautenden Papiers, so hat das Gericht auf Antrag an den Aussteller sowie an die in dem Papier und die von dem Antragsteller bezeichneten Zahlstellen das Verbot zu erlassen, an den Inhaber des Papiers eine Leistung zu bewirken, insbesondere neue Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine oder einen Erneuerungsschein auszugeben (Zahlungssperre); mit dem Verbot ist die Benachrichtigung von der Einleitung des Aufgebotsverfahrens zu verbinden. Das an den Aussteller erlassene Verbot ist auch den Zahlstellen gegenüber wirksam, welche nicht in dem Papiere bezeichnet sind. Die Einlösung der vor dem Verbot ausgegebenen Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine wird von dem Verbote nicht betroffen.

Ist die sofortige Einleitung des Aufgebotsverfahrens nach §. 847 Satz 2 unzulässig, so hat das Gericht die Zahlungssperre auf Antrag schon vor der Einleitung des Verfahrens zu verfügen, sofern die übrigen Erfordernisse für die Einleitung vorhanden sind. Auf den Antrag finden die Vorschriften des §. 824 Abs. 1 Anwendung. Das Verbot ist nach Maßgabe des §. 825 öffentlich bekannt zu machen.

§. 850 a¹. Wird das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung eines auf den Inhaber lautenden Papiers nach der öffentlichen Bekanntmachung des Aufgebots oder der Zahlungssperre ohne Erlassung eines Ausschlußurtheils erledigt, so ist von Amtswegen die Zahlungssperre aufzuheben und die Erledigung des Verfahrens sowie die Aufhebung der Zahlungssperre durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen. Das Gleiche gilt, wenn nach der öffentlichen Bekanntmachung der vor der Einleitung des Verfahrens verfügten Zahlungssperre die Einleitung des Verfahrens

nicht binnen sechs Monaten nach der Beseitigung des ihr entgegenstehenden Hindernisses beantragt wird.

§. 850 a². Bezweckt das Aufgebotsverfahren die Kraftlos-erklärung einer Urkunde der im §. 793 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) bezeichneten Art, so finden die Vorschriften der §§. 850 a, 850 a¹ entsprechende Anwendung. Die Landesgesetze können über die Veröffentlichung des Aufgebots und der in den §§. 850 a, 850 a¹ vorgeschriebenen Bekanntmachungen sowie über die Aufgebotsfrist abweichende Vorschriften erlassen.

(Vergl. II §. 547 und 548 unter VI, 563 bis 565, VI §. 198 und 199 unter V.)

Zahlungs-
sperre.

Zunächst wurde in die Berathung des §. 850 a eingetreten.

Zu demselben war beantragt:

- a) im Abs. 1 Satz 1 und 2 statt „Zahlstellen“ zu setzen „Leistungsstellen“;
- b) im Abs. 1 zwischen 1 und 2 einzuschließen:

Das Verbot ist nach Maßgabe des §. 842 öffentlich bekannt zu machen.

Der Antrag a lehnt sich an eine in der Kritik (vergl. Koch, Geld und Werthpapiere S. 40) gemachte Bemerkung an, daß die Kupons nicht immer nur von den Zahlstellen oder dem Aussteller ausgegeben würden. Gegen den Ausdruck „Leistungsstellen“ wurde eingewendet, daß er ungewöhnlich sei, daß ferner das B.G.B. selbst den Ausdruck „Zahlungssperre“ gebrauche und daß die Zahlungssperre selbstverständlich auch die Ausgabe neuer Kupons hindere. Der Antrag a wurde hierauf zurückgezogen.

Zur Begründung des Antrags b wurde ausgeführt: Für den Fall, daß die sofortige Einleitung des Aufgebotsverfahrens unzulässig sei, treffe der Abs. 2 des §. 850 a bezüglich der Veröffentlichung der Zahlungssperre Bestimmung. Die Veröffentlichung habe hier nach Maßgabe des §. 825 zu geschehen. Dagegen fehle es für den Fall, daß die Zahlungssperre gleichzeitig mit der Einleitung des Aufgebotsverfahrens erfolge, an einer Bestimmung über die Veröffentlichung der Zahlungssperre. Sachlich könne es keinem Zweifel unterliegen, daß die Zahlungssperre solchen Falles in der gleichen Weise bekannt gemacht werden müsse wie das Aufgebot selbst, daß also die Veröffentlichung nach §. 842 zu erfolgen habe.

Die vorgeschlagene Ergänzung wurde von einer Seite als unnöthig, weil einen selbstverständlichen Satz enthaltend, von anderer Seite als überflüssig und unnütze Kosten verursachend bekämpft, weil man aus dem Aufgebote schon die Vermuthung entnehmen könne, daß die Zahlungssperre erlassen sei.

Die Mehrheit trat den Ausführungen des Antragstellers bei; die Komm. nahm den Antrag b und mit der dadurch bewirkten Modifikation den §. 850 a an.

Des Weiteren war beantragt:

hinter dem §. 850 a folgende Vorschrift als §. 850 b einzustellen:

Ist die Zahlungssperre angeordnet worden, ehe seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes Zins-, Renten- oder Gewinnantheile ausgegeben worden sind, so hat die Bestimmung des Aufgebotsstermins nach §. 843 Abs. 1 in der Weise zu erfolgen, daß

Zahlungs-
sperre vor
Ausgabe
neuer Zins-
zc. Scheine.

an die Stelle der Fälligkeit des ersten Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheins der Zeitpunkt tritt, in welchem der Schein fällig geworden sein würde, wenn er ausgegeben worden wäre; die Beibringung des im §. 843 Abs. 2 vorgeschriebenen Zeugnisses ist nicht erforderlich.

Der Vorschlag ist einem zur Zeit dem bayr. Landtage vorliegenden Gesgentiv. über Inhaberpapiere entnommen. Zur Begründung wurde geltend gemacht: Nach §. 843 Abs. 1 müsse mit der Abhaltung des Aufgebots termins gewartet werden, bis neue Kupons zc. ausgegeben worden seien. Für das für kraftlos zu erklärende Papier würden jedoch, wenn dasselbe unter Zahlungssperre stehe, neue Zinscheine nicht ausgegeben. Die Voraussetzung des §. 843 liege also, wenn die Zahlungssperre vor oder gleichzeitig mit der Erlassung des Aufgebots angeordnet sei, nicht vor und es müsse deshalb an die Stelle des Zeitpunkts des §. 843 ein anderer Zeitpunkt treten, welcher naturgemäß nur derjenige sein könne, in welchem der erste Zinschein fällig geworden sein würde, wenn er ausgegeben worden wäre. Für den behandelten Fall sei es ferner nicht nothwendig, das im §. 843 Abs. 2 vorgeschriebene Zeugniß zu verlangen. Die Vorlegung des Papiers bei der Ausgabestelle habe wegen der Zahlungssperre keinen Zweck; an ihre Stelle trete die Vorlegung bei dem Gerichte. Sobald der Inhaber die Urkunde dem Gerichte vorlege, müsse die Sperre aufgehoben werden und höre das Aufgebotsverfahren auf; der Inhaber könne dann seine Zinscheine ohne Weiteres in Empfang nehmen. Würde er, obwohl ihm die Aushändigung neuer Zinscheine, unter Berufung auf die Zahlungssperre, verweigert worden sei, unterlassen, sich an das Gericht zu wenden, so würde der Verdacht entstehen, daß er sich mit dem Papiere nicht hervorwagen könne. Der Inhaber sei deshalb auf die Aufhebung der Sperre zu verweisen.

Der Antrag wurde angenommen.

Ferner war beantragt:

den §. 850a¹ in folgender Fassung als §. 850e in die G.P.D. einzustellen:

Aufhebung
b. Zahlungs-
sperre.

Wird das in Verlust gekommene Papier dem Gerichte vorgelegt oder wird das Aufgebotsverfahren in anderer Weise ohne Erlassung eines Ausschlußurtheils erledigt, so ist die Zahlungssperre von Amtswegen aufzuheben. Das Gleiche gilt, wenn die Zahlungssperre vor der Einleitung des Aufgebotsverfahrens angeordnet worden ist und diese nicht binnen sechs Monaten nach der Beseitigung des ihr entgegenstehenden Hindernisses beantragt wird. Ist das Aufgebot oder die Zahlungssperre öffentlich bekannt gemacht worden, so ist die Erledigung des Verfahrens oder die Aufhebung der Zahlungssperre von Amtswegen durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

Im Falle der Vorlegung des Papiers ist die Zahlungssperre erst aufzuheben, nachdem dem Antragsteller die Einsicht nach Maßgabe des §. 847a gestattet worden ist.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Zahlungssperre aufgehoben wird, findet sofortige Beschwerde statt.

Auch dieser Antrag ist dem erwähnten bayr. Gesetzentw. entlehnt. Vom Antragsteller wurde ausgeführt: Der Antrag enthalte zunächst eine redaktionelle Verbesserung des §. 850a¹, insofern der Wortlaut des letzteren das Mißverständniß nahe lege, als ob die Aufhebung der Zahlungssperre nur angeordnet werden solle, wenn die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots oder der Sperre erfolgt sei, während doch davon, ob das Aufgebot oder die Sperre bekannt gemacht worden sei, lediglich die Bekanntmachung der Erledigung des Aufgebots oder der Sperre abhängen könne. Sachlich enthalte der Antrag zunächst die Vorschrift, daß, wenn das in Verlust gekommene Papier dem Gerichte vorgelegt werde, das Aufgebotsverfahren ohne Weiteres als erledigt gelten und die Zahlungssperre aufgehoben werden solle. Die C.P.D. selbst sage nicht ausdrücklich, daß das Aufgebotsverfahren durch die Vorlage der zu amortisirenden Urkunde erledigt werde; es sei dies aber, wie sich aus der Begründung des Entw. d. C.P.D. ergebe (§. 463, 464), zweifellos im Sinne der C.P.D. gelegen und auch dem Zwecke des Aufgebotsverfahrens allein entsprechend. Weiter treffe der Antrag auch für den Fall Vorstufe, daß das Papier zum Vorschein komme, nachdem die Zahlungssperre angeordnet, aber ehe das Aufgebotsverfahren eingeleitet sei. Mit Rücksicht auf den §. 847 a (S. 742 unter XXXVII) sei ferner eine Ergänzung des §. 850a¹ nach der Richtung erforderlich, daß die Zahlungssperre im Falle der Vorlegung des Papiers erst aufgehoben werde, wenn der Antragsteller von der Vorlegung benachrichtigt und ihm die Einsicht gestattet bzw. wenn die Frist zur Einsicht verstrichen sei. Endlich werfe sich die Frage nach der Aufsehtbarkeit des die Zahlungssperre aufhebenden oder den Antrag auf Aufhebung der Sperre abweisenden Beschlusses auf. Für den letzteren Fall bedürfe es einer ausdrücklichen Bestimmung ebensowenig wie für den Fall, daß dem Antrag auf Erlassung der Sperre nicht stattgegeben werde, da §. 530 d. C.P.D. in beiden Fällen zutrefte. Für den ersteren Fall dagegen entspreche dem §. 813 Abs. 4 d. C.P.D. die sofortige Beschwerde.

Die Komm. nahm den Antrag an.

Gegen den §. 850a² erhob sich kein Widerspruch.

5. Zu dem im Art. 11 vorgesehenen §. 850b d. C.P.D. lag der Antrag vor: die Bestimmung zu fassen:

Bei Aufgebots, welche auf Grund der §§. 872, 912, 1088, 1096, 1146, 1154, 1155, 1177 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) ergehen, können die Landesgesetze die Art der Bekanntmachung des Aufgebots und die Aufgebotsfrist anders bestimmen als in den §§. 825, 827 vorgeschrieben ist.

Der Antrag weicht vom Entw. nur darin ab, daß einerseits die Zitate richtig gestellt und andererseits die neu hinzugefügten Aufgebotsfälle (B.R. §§. 872, 1088, 1096) berücksichtigt sind.

Von einer Seite wurde die Erwähnung des §. 1177 (Entw. I §. 1136) bemängelt, weil man Vorschriften, die nur eine ganz allgemeine Verweisung enthalten, grundsätzlich nicht zu zitiren habe und die Ausführung des §. 1177 insbesondere auch im §. 836x d. C.P.D. (§. 735 unter XXVIII) unterblieben sei.

Legitimat.
papiere.

§. 850b.

Vorbehalt

betr. die

Bekanntm. d.

Aufgebots u.

die Aufgebots-

frist.

Von anderer Seite wurde beanstandet, daß der §. 1254 (B.R.) fehle, obgleich er im §. 836 dd d. C.P.D. (S. 736) in Bezug genommen sei.

Der Antrag wurde unter Beifügung des Zitats des §. 1254 angenommen, der Red. Komm. aber die Prüfung der Frage überwies, ob es nothwendig sei, den §. 1177 zu allegiren und ob nicht, wenn dies geschehe, auch der §. 836 x d. C.P.D. entsprechend zu ergänzen sei.

6. Der Art. 11 bestimmt unter II die Richtigstellung der Ueberschrift des sechsten Buches und unter III die Einschaltung einer neuen Ueberschrift vor dem §. 627 a d. C.P.D. (vergl. S. 683 unter XXVIII).

Ueberschrift b.
6. Buches u.
des 3. Abschn.
d. 6. Buches
d. C.P.D.

Die Entscheidung hierüber wurde der Red. Komm. überlassen,

III. Die Verathung wandte sich dem Art. 12 zu, welcher die Aenderungen und Ergänzungen behandelt, die das C.G. z. C.P.D. in Folge der Erlassung des B.G.B. erfahren soll.

§. I Art. 12.
C.G. z. C.P.D.

1. Zu §. 10 dieses Gesetzes lag der Antrag auf Streichung vor.

Für die Streichung wurde geltend gemacht, daß die Vorschrift des §. 10 gegenstandslos werde und deshalb, früheren Vorgängen entsprechend, aufzuheben sei. Nach der Aenderung, welche der Art. 181 des Entw. d. C.G. z. B.G.B. (B.R.) im Art. 210 der Vorlage an den Reichstag erfahren habe, könne zwar die Bestimmung des §. 10 während der ersten sechs Monate nach dem Inkrafttreten des B.G.B. hinsichtlich der wegen Geisteschwäche Verbeistandeten noch Anwendung finden. Allein bei richtiger Auslegung dieser Bestimmung des C.G. z. B.G.B. verstehe sich die Anwendbarkeit des §. 10 von selbst, da natürlich mit dem Inkraftbleiben der Vorschriften des franz. und des bad. Rechtes auch die das Verfahren in diesen Fällen regelnde Bestimmung des §. 10 aufrechterhalten werde.

§. 10.
Verbeis-
tandung
Geistes-
schwacher nach
franz. u. bad.
Rechte.

Die Komm. lehnte den Antrag ab.
Erwogen war:

Daß der §. 10 mit dem Inkrafttreten des B.G.B. nicht schlechtthin gegenstandslos werde, sei unbestritten. Es frage sich also nur, ob die nach dem Inkrafttreten des B.G.B. noch möglichen Anwendungsfälle die Aufrechterhaltung des §. 10 als nothwendig erscheinen ließen. Für die Bejahung der Frage spreche neben dem Gedanken, auf welchem die Vorschrift des Art. 210 des dem Reichstage vorgelegten Entw. e. C.G. z. B.G.B. beruhe, entscheidend die Erwägung, daß es anderenfalls an einem Mittel fehlen würde, die Aufhebung der Bestellung eines Beistandes herbeizuführen.

Der Antrag, den §. 10 nur mit der Einschränkung auf die Verbeistandung wegen Geisteschwäche aufrechtzuerhalten, gelangte gleichfalls nicht zur Annahme, da die in diesem Antrage liegende Aenderung für zu geringfügig gehalten wurde.

2. Zu §. 11 d. C.G. z. C.P.D. war beantragt:

a) die Vorschrift durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

Bei Aufgeboten, welche sich aus Rechtsverhältnissen ergeben, deren Regelung den Landesgesetzen vorbehalten ist, können die Landesgesetze die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über das Aufgebotsverfahren ausschließen oder diese Bestimmungen durch andere Vorschriften ersetzen.

§. 11.
Aufgebote,
deren
Zulässigkeit auf
Landesgef.
beruht.

b) die Vorschrift zu fassen:

Die Landesgesetze können bei Aufgeboten, deren Zulässigkeit auf landesgesetzlichen Vorschriften beruht, die Anwendung der Be-

stimmungen der Civilprozeßordnung über das Aufgebotsverfahren ausschließen oder diese Bestimmungen durch andere Vorschriften ersetzen.

Die Anträge weichen von dem §. 11 d. C.G. z. C.P.D., abgesehen von der nur die Fassung betreffenden Aenderung des Einganges, darin ab, daß sie die beschlossene Aufhebung des §. 849 d. C.P.D. (vergl. oben unter II 2) berücksichtigen. Die im Antrage b vorgeschlagene Fassung des Vorbehalts beruht auf der Erwägung, es komme nur darauf an, daß die Zulässigkeit des Aufgebots auf Landesrecht beruhe, möge auch im Uebrigen das Rechtsverhältniß nicht der Regelung durch die Landesgesetzgebung überlassen sein; vergl. Entw. d. C.G. z. B.G.B. Art. 75 Abs. 1 (B.R.). Landesgesetzliche Vorschriften, nach welchen eine Kraftloserklärung in anderer Weise als im Wege eines Aufgebots im Sinne des §. 823 d. C.P.D. erfolgen kann (vergl. Entw. d. C.G. z. B.G.B. Art. 74, 75 Abs. 2 — B.R. —), blieben hier außer Betracht.

Die Komm. war mit den Anträgen einverstanden und überwies die Fassungsfrage der Red.Komm.

§. 15.
Fortdauer d.
Gerichts-
standes e.
erloschenen
jur. Pers.

3. Der §. 15 d. C.G. z. C.P.D. fand in der Fassung des Art. 12 allseitige Billigung. Von einer Seite wurde, ohne daß sich hiergegen Widerspruch erhob, bemerkt: Nach der neuen Fassung des §. 15 komme auch die jetzt im §. 15 Nr. 2 Theilsatz 1 enthaltene Bestimmung in Wegfall, nach welcher die landesgesetzlichen Vorschriften über die Fortdauer des Gerichtsstandes einer Gesellschaft, einer Genossenschaft oder eines Vereins nach Auflösung derselben unberührt bleiben. Die Mot. zum Entw. d. C.G. S. 107 betrachten die erwähnten Vorschriften in Ansehung juristischer Personen als einen Folgeatz, der sich aus dem im §. 46 Abs. 2 d. B.G.B. (B.R.) ausgesprochenen Principe, daß eine erloschene Körperschaft, soweit dies der Zweck der Liquidation erheische, als fortbestehend gelte, von selbst ergebe. Nach der Begründung des Entw. d. C.G. z. C.P.D. (S. 486) sei die Vorschrift des §. 15 Nr. 2 Theilsatz 1 namentlich zur Aufrechterhaltung der in den bayr. Gesetzen v. 29. April 1869, betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Gesellschaften (Art. 49 Abs. 2) sowie der Vereine (Art. 30 Abs. 1) enthaltenen Bestimmungen über die Fortdauer des Gerichtsstandes einer Gesellschaft zc. aufgenommen worden. Es frage sich nun, ob die erwähnten Bestimmungen der bayr. Gesetze über die Fortdauer des Gerichtsstandes nach dem Wegfalle des §. 15 Nr. 2 Theilsatz 1, durch den Entw. d. C.G. z. B.G.B. (B.R.) Art. 138, in Kraft erhalten würden. Die Frage nach dem Fortbestande solcher landesgesetzlichen Bestimmungen ergebe sich auch bezüglich des §. 36 Abs. 1 d. sächf. Gef. v. 15. Juni 1868, betr. die juristischen Personen — Entw. d. C.G. z. B.G.B. (B.R.) Art. 139 —, sowie bezüglich anderer Verbände, deren Regelung ganz oder theilweise der Landesgesetzgebung überlassen worden ist, z. B. bezüglich der Waldgenossenschaften, der Realgemeinden — Entw. d. C.G. z. B.G.B. (B.R.) Art. 57, 137 —, der juristischen Personen des öffentlichen Rechtes — Entw. d. B.G.B. (B.R.) §. 85. Die Frage sei dahin zu beantworten: ergibt sich aus den maßgebenden landesgesetzlichen Vorschriften, daß ein Verein zc. zu einer Zeit, in welcher er zu bestehen aufgehört hat, noch klagen oder verklagt werden kann, so folgt hieraus, daß insoweit zugleich der Gerichtsstand fort dauert.

4. Es war beantragt:

als §. 15a folgende Vorschrift in das C.G. z. C.P.D. aufzunehmen:

Einstweilige
Verfügung
3. Eintragung
e. Vormerk. o.
eines
Widerspruchs.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die zur Eintragung einer Vormerkung oder eines Widerspruchs gegen die Richtigkeit des Grundbuchs erforderliche einstweilige Verfügung von dem Grundbuchamt erlassen werden kann und die vorläufige Anordnung der Eintragung ohne Anhörung desjenigen zulässig ist, dessen Recht von der Vormerkung oder dem Widerspruche betroffen wird.

Auf Antrag des Betroffenen hat das Grundbuchamt demjenigen, welcher die einstweilige Verfügung erwirkt hat, eine Frist zu bestimmen, innerhalb welcher der Betroffene zur mündlichen Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung vor das Gericht der Hauptsache zu laden ist. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist hat das Grundbuchamt auf Antrag die erlassene Verfügung aufzuheben und die Vormerkung oder den Widerspruch zu löschen.

Zur Begründung wurde bemerkt: Nach bayr. Rechte könne die Vormerkung auf einseitigen Antrag des Gläubigers ohne vorherige Anhörung des Unterpfandenthümers eingeschrieben werden (§. 108 d. bayr. Hypothekengesetzes). Dieses Verfahren sei im Vergleiche mit dem nach dem B.G.B. zu befolgenden Verfahren einfacher, bequemer und billiger. Der Gläubiger brauche sich nicht erst an das Prozeßgericht oder an das nach §. 820 d. C.P.D. zuständige Amtsgericht und sodann mit der einstweiligen Verfügung an das Grundbuchamt zu wenden, er könne vielmehr sofort das Grundbuchamt angehen. Der Antrag bezwecke, die Aufrechterhaltung dieses Verfahrens — und zwar mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Grundbuchämterverfassung durch einen Vorbehalt für die Landesgesetzgebung — zu ermöglichen. Von Bedeutung sei die Erleichterung, welche der Antrag schaffe, insbesondere auch für die Bauhandwerker, B.G.B. (B.R.) §. 638, deren Recht häufig nur durch rasches Eingreifen gewahrt werden könne. Für den Unterpfandenthümer sei das Verfahren nicht bedenklich; denn der Abs. 2 der beantragten Bestimmung biete ihm in Anlehnung an den §. 113 des bayr. Hypothekenges. ein einfaches Mittel, alsbald mit seinen Einwendungen gehört zu werden und eine unbegründete Vormerkung zu beseitigen. Sachlich schließe sich der Antrag auch an den §. 820 d. C.P.D. an.

Der Grundgedanke des Antrags fand bei der Mehrheit der Mitglieder Zustimmung. Von verschiedenen Seiten wurde aber darauf hingewiesen, daß die Berrichtungen des Grundbuchamts in einigen Bundesstaaten nicht von den Gerichten würden wahrgenommen werden, und daß es nicht wohl angehe, einer nicht richterlichen Behörde die im Antrag enthaltene Befugniß einzuräumen. Von anderer Seite wurde gegen den Absatz 2 des §. 15a eingewendet, daß es sich nicht empfehle, hier eine von den allgemeinen Vorschriften (C.P.D. §. 820) abweichende Art des Schutzes des von der Vormerkung Betroffenen zu gewähren, wenn man auch allerdings nicht der Landesgesetzgebung überlassen könne, ob und wie sie den Betroffenen schützen wolle. Die Zwecke des Antrags würden genügend erreicht, wenn man die Vorschriften an den §. 820 d. C.P.D. an-

gliedere und als Besonderheit lediglich vorschreibe, daß die im §. 820 Abs. 2 vorgesehene Frist nur auf Antrag des Betroffenen zu bestimmen sei.

Wieder von anderer Seite wurde vorgeschlagen, den Gedanken des Antrags zu verallgemeinern und durch reichsgesetzliche Vorschrift zu gestatten, daß das Amtsgericht, in dessen Bezirke das belastete Grundstück gelegen, die einstweilige Verfügung, welche zur Eintragung einer Vormerkung oder eines Widerspruchs gegen die Richtigkeit des Grundbuchs nothwendig sei, auch dann erlasse, wenn ein dringender Fall nicht vorliege. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen das Grundbuch von den Gerichten geführt werde, habe es dann die Justizverwaltung in der Hand, die Erlassung der Verfügung im Wege der Geschäftsvertheilung derjenigen Abtheilung des Amtsgerichts zu übertragen, welche das Grundbuchamt bilde.

Um den erhobenen Bedenken Rechnung zu tragen, machte der Antragsteller den weiteren Vorschlag:

als §. 820a in die C.P.D. folgende Vorschrift aufzunehmen:

Die einstweilige Verfügung, die zur Eintragung einer Vormerkung oder eines Widerspruchs gegen die Richtigkeit des Grundbuchs erforderlich ist, kann von dem Amtsgericht, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist, auch ohne die im §. 820 Abs. 1 bestimmte Voraussetzung erlassen werden. Die Bestimmung einer Frist, innerhalb welcher der Gegner zur mündlichen Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung vor das Gericht der Hauptsache zu laden ist, hat nur auf Antrag des Gegners zu erfolgen.

Der Antragsteller hielt jedoch in erster Linie seinen ursprünglichen Antrag aufrecht und befürwortete in zweiter Linie, dem §. 820a Satz 1 d. C.P.D. die im ursprünglichen Antrag als Abs. 2 des §. 15a vorgeschlagene Bestimmung beizufügen.

Bei der Abstimmung entschied sich die Komm. zunächst dafür, daß, falls auf den Gedanken des Antrags eingegangen werden sollte, eine dem Abs. 2 des §. 15a entsprechende Bestimmung nicht aufgenommen werden solle; sie gab sodann dem Satz 1 des §. 820a den Vorzug vor dem Abs. 1 des §. 15a, so daß der beantragte §. 820a unverändert angenommen war. Dieses Ergebnis wurde in definitiver Abstimmung gebilligt.

§. 16.
Vorbehalt für
gewisse
Vorschriften
d. bürgerl.
Rechts.

5. Zu §. 16 d. C.G. z. C.P.D. ist die Aufhebung der Nr. 1 nach der Anmerkung zu §. 225 d. B.G.B. (B.R.) unter 3 beschlossen worden; (vergl. S. 659 unter XI). Die Aufhebung der Nr. 1 blieb auch jetzt unbeanstandet.

Daß die Ziffern 5 bis 8 des §. 16 mit dem Inkrafttreten des B.G.B. ihre Bedeutung verlieren, wurde allseits anerkannt. Dagegen bestand Meinungsverschiedenheit darüber, ob die Ziffern 3 und 4 aufrechtzuerhalten seien. Man entschied sich für deren Beibehaltung, da die in denselben bezeichneten Vorschriften bei den der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Materien (z. B. beim Fideikommiß- und Lehenrechte) in Betracht kommen könnten.

Hinsichtlich der Ziffern 5 bis 8 wurde von einer Seite eine Aufhebungs-erklärung nicht für geboten erachtet, während von anderer Seite die Ansicht

vertreten wurde, daß es, da der §. 16 doch eine Aenderung erfahren müsse, zweckmäßiger sei und auch dem bisher beobachteten Verfahren mehr entspreche, diese Ziffer zu streichen und die Nr. 2 als Nr. 1, die Nr. 3 als Nr. 2 und die Nr. 4 als Nr. 3 einzustellen. Die Mehrheit billigte diesen Vorschlag.

IV. Man ging über zu Art. 13 des Entw. d. C. G., welcher die Aenderungen C. I Art. 13.
R. D. und Ergänzungen der R. D. enthält.

1. Die dem Art. 13 beigelegte Anmerkung wurde gestrichen.
2. Die im Art. 13 enthaltene Streichung des Abs. 2 des §. 1 d. R. D. blieb unbeanstandet.
3. Nach der Anmerkung zu §. 1445 d. B. G. B. (B. R.) unter 2 — Entw. II §. 1357 unter 1 — soll zum theilweisen Ersatze der §§. 1361, 1375, des §. 1399 Abs. 2, des §. 1406 Abs. 1, des §. 1424 Abs. 2, des in §. 1429 Abs. 1 und des §. 1431 Abs. 1 des Entw. I folgende Vorschrift als §. 1 a in die R. D. eingestellt werden:

Ann. zu
Art. 13.

§. 1. Konkursmasse.

Behandlung
d. Gesammt-
guts im
Konkurs.

Wird bei dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnißgemeinschaft das Konkursverfahren über das Vermögen des Ehemanns eröffnet, so gehört das Gesammtgut zur Konkursmasse; eine Auseinandersetzung wegen des Gesammtguts zwischen den Ehegatten findet nicht statt.

Durch das Konkursverfahren über das Vermögen der Ehefrau wird das Gesammtgut nicht berührt.

Diese Vorschriften finden bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Ehemanns der überlebende Ehegatte, an die Stelle der Ehefrau die Abkömmlinge treten.

(Vergl. IV S. 242 Anm. unter 2; 263 und 264 unter II; 281 unter IV; 339 unter F; 344 unter II; 368 unter III; 370 unter A; 373 unter XII.)

Hiergegen erhob sich keine Erinnerung.

4. Nach der Anmerkung zu §. 2291 d. B. G. B. (B. R.) unter 2 — Entw. II §. 2182 unter 2 — (vergl. V S. 527 unter X) soll zum theilweisen Ersatze des §. 1992 Abs. 2 Satz 2 des Entw. I folgende Vorschrift als §. 1 b in die R. D. eingestellt werden:

Behandlung
eines dem
Gemein-
schuldner
zustehenden
Pflichttheils-
anspr.

Ein dem Gemeinschuldner zustehender Pflichttheilsanspruch gehört zur Konkursmasse nur, wenn er zur Zeit des Konkursverfahrens durch Vertrag anerkannt oder rechtshängig geworden ist.

Es war beantragt:

von der Einstellung dieser Vorschrift abzusehen oder doch dieselbe in den §. 1 d. R. D. aufzunehmen.

Zur Begründung wurde bemerkt: Der Anspruch auf den Pflichttheil sei zwar nach §. 2291 d. B. G. B. (B. R.) übertragbar, er unterliege aber nach §. 749 d. C. P. D. (S. 726 unter XIII) der Zwangsvollstreckung nur unter der Voraussetzung, daß er durch Vertrag anerkannt oder rechtshängig geworden sei. Da nach R. D. §. 1 Abs. 1 das Konkursverfahren lediglich das der Zwangsvollstreckung unterworfenen Vermögen umfasse, so ergebe sich schon hieraus im Zusammenhalte mit dem §. 749 d. C. P. D. der im §. 1 b ausgesprochene Satz.

Die ausdrückliche Hervorhebung desselben wäre geeignet, Zweifel darüber hervorzu-
rufen, ob in den übrigen Fällen, in welchen ein Anspruch nur unter der Voraus-
setzung, daß er anerkannt oder rechtshängig geworden sei, der Zwangsvollstreckung
unterliege — §. 832 Abs. 1, §. 1285 Abs. 2 d. B.G.B. (B.R.) — der Anspruch
auch ohne diese Voraussetzung zur Konkursmasse gehöre. Von anderer Seite wurde
die Aufnahme des §. 1b als eine wünschenswerthe Verdeutlichung empfohlen
und bemerkt, daß für die Fälle der §§. 832, 1285 d. B.G.B. (B.R.) ein falscher
Rückschluß deshalb nicht zu befürchten sei, weil in diesen Fällen im Gesetzbuche
selbst die bloß bedingte Übertragbarkeit zum Ausdruck gelangt sei, während
der §. 2291 die Übertragbarkeit schlechthin ausspreche.

Man beschloß, die Entscheidung über die Aufnahme des §. 1b der Red.-
Komm. zu überlassen und beauftragte dieselbe auch mit der Prüfung der Frage,
ob der §. 1b nicht besser als Abs. 2 in den §. 1 einzustellen und ob ihm nicht
eine allgemeinere Fassung zu geben sei; im letzteren Falle werde zu erwägen
sein, ob der §. 749d d. C.P.D. unverändert bleiben könne.

Bei der Verhandlung kam zur Erörterung, wie es sich verhalte, wenn ein
schon vor der Eröffnung des Konkursverfahrens entstandener Pflichttheilsanspruch
erst während des Laufes des Konkursverfahrens anerkannt oder rechtshängig
werde. Es wurde die Ansicht vertreten, daß, wie schon der Wortlaut des §. 1b
ergebe („zur Zeit des Konkursverfahrens“), solchenfalls der Anspruch zur Konkurs-
masse gehöre. Dies sei auch innerlich gerechtfertigt; denn der Anspruch entstehe
schon mit dem Tode des Erblassers, der Zeitpunkt des Todes des Erblassers
sei ferner entscheidend für die Berechnung des dem Pflichttheile zu Grunde
zu legenden Nachlasses (B.R. §. 2285) und der Pflichttheil sei ohne Weiteres
vererblich und übertragbar (B.R. §. 2291). Daß die Zwangsvollstreckung in
den Pflichttheil nur zugelassen werde, wenn er vertragsmäßig anerkannt oder
rechtshängig geworden sei, hänge lediglich damit zusammen, daß man dem
Pflichttheilsberechtigten selbst die Entscheidung darüber habe überlassen wollen,
ob der immerhin höchst persönliche Verhältnisse berührende Streit um das
Pflichttheilsrecht begonnen werden solle. Mit der rechtlichen Natur des An-
spruchs als solchem habe dagegen jene Einschränkung der Zwangsvollstreckung
nichts zu thun. Die Sache liege ähnlich wie bei einer dem Gemein-
schuldner vor der Eröffnung des Konkursverfahrens angefallenen Erbschaft.
Die Annahme und Ausschlagung stehe zwar nur dem Gemeinschuldner zu
(V C. 632 ff. unter X); es sei aber doch wohl unzweifelhaft, daß, wenn der
Gemeinschuldner die Erbschaft annehme, sie zur Konkursmasse gehöre.

Von anderer Seite wurde die Auffassung vertheidigt, daß ein erst während
des Konkursverfahrens anerkannter oder rechtshängig gewordener Pflichttheils-
anspruch nicht in die Konkursmasse falle. Es wurde namentlich hervorgehoben,
daß anderenfalls der Pflichttheilsberechtigte zwar allein berechtigt wäre, die
Pflichttheilsklage zu erheben, daß er aber mit der Erhebung der Klage
prozeßunfähig würde. Der im §. 1b gewählte Ausdruck „zur Zeit des Konkurs-
verfahrens“ sei unter allen Umständen unrichtig; denn bei rückwirkender Kraft
der Anerkennung und der Rechtshängigkeit komme, wenn die Anerkennung oder
die Rechtshängigkeit erst nach der Aufhebung des Konkurses eintrete, der §. 153
Abs. 2 d. R.D. zur Anwendung.

Die Komm. entschied sich dafür, den Pflichttheil nur dann in die Konkursmasse fallen zu lassen, wenn die Voraussetzungen seiner Pfändbarkeit schon zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens gegeben sind.

5. Nach der Anmerkung zu §. 1594 d. B.G.B. (B.R.) — Entw. II §. 1509 — (vergl. IV S. 515 unter II) soll zum Erfasse des §. 1494 des Entw. I der §. 2 d. R.D. folgenden Absf. 2 erhalten:

§. 2.
Unterhalts-
anspr. gegen
d. Gemein-
schuldner.

Unterhaltsansprüche, die nach den §§. 1336, 1345, 1562 bis 1566, 1581, 1686 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) gegen den Gemeinschuldner begründet sind, können im Konkurse für die Zukunft nicht geltend gemacht werden; dies gilt auch für die im voraus zu bewirkenden Leistungen, welche bei der Eröffnung des Konkursverfahrens fällig waren.

Hierzu war beantragt:

a) in dem vorgeschlagenen Absf. 2 des §. 2 d. R.D. statt „§. 1562“ zu setzen: „§. 1561“;

b) an Stelle des als Absf. 2 des §. 2 d. R.D. vorgeschlagenen Zusatzes dem §. 56 d. R.D. beizufügen:

5. Unterhaltsansprüche, die nach den §§. 1336, 1345, 1562 bis 1566, 1581, 1686 des B.G.B. (B.R.) gegen den Gemeinschuldner begründet sind, soweit es sich um die Bestreitung des Unterhalts für die Zukunft handelt; dies gilt auch für die im voraus zu bewirkenden Leistungen, welche bei der Eröffnung des Konkursverfahrens fällig waren.

Der Antrag a berichtigt lediglich ein Redaktionsversehen und wurde ohne Erörterung angenommen.

Der Antrag b beabsichtigt keine sachliche Abweichung von §. 2 Absf. 2. Gegen den Antrag wurde geltend gemacht, daß im §. 56 d. R.D. (vergl. auch die Ueberschrift des 8. Titels des 1. Buches) nur von Konkursgläubigern die Rede sei; das Besondere der im §. 2 Absf. 2 behandelten Ansprüche bestehe aber gerade darin, daß sie keine Konkursansprüche seien. Bezüglich der bei der Eröffnung des Konkursverfahrens bereits fälligen, im voraus zu entrichtenden Leistungen möge dies vielleicht innerlich nicht ganz zutreffend sein, jedenfalls sei die Meinung die gewesen, daß es sich nicht um Konkursforderungen handle, und in der That empfehle es sich auch nicht zu unterscheiden. Die Einstellung der als Absf. 2 des §. 2 beschlossenen Vorschrift in den §. 56 würde aber die im Absf. 2 bezeichneten Gläubiger zu Konkursgläubigern machen, was praktisch, namentlich bezüglich der Geltendmachung während des Konkurses (§. 11), nach verschiedenen Richtungen nicht gewollte Folgen hätte. Der Antrag b wurde hierauf zurückgezogen.

Der Absf. 2 des §. 2 blieb im Uebrigen unangefochten.

6. Nach der Anmerkung zu §. 1937 d. B.G.B. (B.R.) unter III 1 — Entw. II §. 1836 unter II 1 — (vergl. V S. 632 ff. unter X, Bd. VI S. 286 unter IV) soll dem §. 5 d. R.D. als Absf. 3 hinzugefügt werden:

§. 5.
Vor dem Konk.
angefallene
Erbfch. u. Ver-
mächtnisse.
Ablehnung d.
fortgef.
Gütergem.

Die Annahme oder Ausschlagung einer vor der Eröffnung des Verfahrens dem Gemeinschuldner angefallenen Erbschaft sowie eines

vor diesem Zeitpunkte dem Gemeinschuldner angefallenen Vermächtnisses steht nur dem Gemeinschuldner zu. Das Gleiche gilt von der Ablehnung der fortgesetzten Gütergemeinschaft.

Gegen den sachlichen Inhalt dieser Vorschrift erhob sich kein Widerspruch. In redaktioneller Beziehung wurde angeregt, dieselbe als §. 9a oder als §. 6a, jedenfalls aber hinter dem §. 6, in die R.D. einzustellen. Man überließ die Entscheidung hierüber der Red.Komm.

Unwirksamkeit eines gegen d. Gemeinsch. bestehenden Veräußerungsverbots.

7. a) Nach der Anmerkung zu §. 131 d. B.G.B. (B.R.) unter 1 — Entw. II §. 101 unter 2 — (vergl. I §. 124 und 125 unter IV) soll zum Erfolge des §. 107 Abs. 3 des Entw. I folgende Vorschrift als §. 5a in die R.D. eingestellt werden:

Ein gegen den Gemeinschuldner bestehendes Veräußerungsverbot der in den §§. 131, 132 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) bezeichneten Art ist den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam.

Gegenstände, die zu einer dem Gemeinschuldner zustehenden Borerbschaft gehören.

- b) Nach der Anmerkung zu §. 2092 d. B.G.B. (B.R.) unter 2 — Entw. II §. 1988 unter 2 — (vergl. V §. 112 bis 114 unter 3) soll zum Erfolge des §. 1829 Abs. 1 Satz 2 des Entw. I folgende Vorschrift als §. 5b in die R.D. eingestellt werden:

Ist der Gemeinschuldner Vorerbe, so darf der Konkursverwalter die zur Erbschaft gehörenden Gegenstände nicht veräußern, wenn die Veräußerung im Falle des Eintritts der Nacherbsfolge nach §. 2092 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) den Nacherben gegenüber unwirksam ist.

Gegen die Aufnahme dieser Bestimmungen erhob sich kein Widerspruch. Redaktionell wurde beantragt, den §. 5a als §. 10a, den §. 5b als §. 9b in die R.D. einzustellen. Die Entscheidung hierüber wurde der Red.Komm. überlassen.

§. 6. Rechtshandl. d. Gemeinsch. nach d. Konk. = eröffnng.

8. Zu §. 6 d. R.D. in der Fassung des Art. 13 war beantragt:

- a) im zweiten Halbsatz des §. 6 Abs. 1 statt „§§. 837, 838“ zu setzen „§§. 877, 878“;
- b) den zweiten Halbsatz des §. 6 Abs. 1 zu fassen:

Auf den Erwerb aus Verfügungen des Gemeinschuldners finden die Vorschriften der §§. 863, 877, 878 und des §. 1245 Abs. 1 des B.G.B. (B.R.) Anwendung.

§. 12. Erwerb von Rechten an Massegegenständen nach d. Konk. = eröffnng.

Der Antrag b steht im Zusammenhange mit folgendem, zu §. 12 d. R.D. gestellten Antrage:

- b1) den §. 12 d. R.D. zu fassen:

Rechte an den zur Konkursmasse gehörenden Gegenständen sowie Vorzugsrechte und Zurückbehaltungsrechte in Ansehung solcher Gegenstände können auf Grund eines Rechtsverhältnisses zu dem Gemeinschuldner nach der Eröffnung des Konkursverfahrens nicht kraft Gesetzes mit Wirksamkeit gegenüber den Konkursgläubigern erworben werden.

Soweit die Wirksamkeit eines bestehenden Rechtes Dritten gegenüber von einer Eintragung abhängt, erlangt das Recht durch eine

nach der Eröffnung des Verfahrens erfolgende Eintragung nicht Wirksamkeit gegenüber den Konkursgläubigern.

Es wurde beschlossen, mit der Verathung des §. 6 die Verathung des §. 12 d. R.D. zu verbinden.

Zu §. 12 d. R.D. lagen des Weiteren nachstehende Anträge vor:

c) im §. 12 d. R.D. in der Fassung des Art. 13 statt „§. 831“ zu setzen „§. 863“;

d) den §. 12 d. R.D. zu fassen:

Rechte an den zur Konkursmasse gehörenden Gegenständen sowie Vorzugsrechte und Zurückbehaltungsrechte in Ansehung solcher Gegenstände können nach der Eröffnung des Konkursverfahrens nicht mit Wirksamkeit gegenüber den Konkursgläubigern erworben oder eingetragen werden, auch wenn sich der Erwerb nicht durch eine Rechts-handlung des Gemeinschuldners vollzieht. Die Vorschriften der §§. 863, 877 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) finden jedoch Anwendung.

Die Anträge a und c bezwecken nur die Richtigstellung der Zitate und lassen im Uebrigen die Fassung, welche den §§. 6, 12 im Art. 13 gegeben ist, unverändert.

Zur Begründung der Anträge b und b¹ wurde ausgeführt: Im §. 6 sei von den Rechts-handlungen des Gemeinschuldners die Rede. Der §. 6 treffe somit auch die Rechte, welche aus Verfügungen des Gemeinschuldners entstehen; dies erhele aus der Bezugnahme des §. 6 auf die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs. Von diesen Rechten handle aber der §. 12 ebenfalls. Die richtige Anordnung sei die, daß man die Frage, welche Bedeutung Rechts-handlungen des Gemeinschuldners für den Erwerb aus der Konkursmasse haben, im §. 6 vollständig erledige. Es sei unzumuthig, den öffentlichen Glauben des Grundbuchs im §. 6, die Anwendbarkeit des §. 863 d. B.G.B. (B.R.) erst im §. 12 anzuführen. Der Grundgedanke sei, daß Rechts-handlungen des Gemeinschuldners nichtig seien und daß aus Verfügungen desselben ein Rechtserwerb nicht stattfinde, vorbehaltlich der Vorschriften des §. 863 und der Vorschriften über den öffentlichen Glauben. Bei dieser Anordnung des Stoffes ergebe sich, daß, da die Zwangsvollstreckung in den §§. 10, 11 behandelt sei, für den §. 12 nur der Erwerb auf Grund des Gesetzes übrig bleibe. Zur Verdeutlichung sei dabei in dem im Antrage b¹ vorgeschlagenen §. 12 hervor-gehoben, daß es sich um einen Erwerb „auf Grund eines Rechtsverhältnisses zu dem Gemeinschuldner“ handeln müsse. Dadurch werde ausgeschlossen ein Erwerb, der mit dem Gemeinschuldner nicht im Zusammenhange stehe. Die jetzige Fassung des §. 12 sei zu weit. Sie treffe auch die Verfügungen des Konkursverwalters, von welchen selbstverständlich keine Rede sein könne. Durch den §. 12 werde ferner nicht ausgeschlossen, daß die vor der Konkurs-eröffnung begonnene Erziehung einer Sache des Gemeinschuldners vollendet oder an einer Sache des Gemein-schuldners, die sich im Besitze eines Dritten befinde, auf Grund eines Rechts-geschäfts des Dritten von einem gutgläubigen Erwerber das Eigenthum oder ein Pfandrecht erworben werde. Mit Rücksicht darauf, daß das bisherige Immobilien-sachenrecht noch so lange gelte, bis das Grundbuch als angelegt an-

zusehen sei, habe der Antrag endlich noch im Abs. 2 des §. 12 in Uebereinstimmung mit der jetzigen Fassung des §. 12 und mit dem Antrage d der Rechte Erwähnung gethan, deren Wirksamkeit Dritten gegenüber von einer Eintragung abhängt; (bezüglich des franz. Rechts vergl. Wilnowski, Ann. 3 Abs. 3 zu R.D. §. 12).

Zu Gunsten des Antrags d wurde ausgeführt: Der Antrag schließe sich an das System der R.D. an. Das letztere beruhe auf dem Gedanken, daß es sich im §. 6 nur um Rechtshandlungen des Gemeinschuldners handle, welche nach der Eröffnung des Konkursverfahrens vorgenommen worden seien. Halte man hieran fest, so komme der §. 863 des B.G.B. (B.R.) bezüglich des §. 6 nicht in Betracht. Der §. 12 aber regele den Fall, daß die Handlung des Gemeinschuldners vor der Konkursöffnung liege, zum Erwerbe jedoch noch eine weitere Thatsache nothwendig sei. Nur für diese Fälle sei der §. 863 von Bedeutung.

Die Erörterung der Anträge ergab, daß zwischen denselben keine sachliche Verschiedenheit bestand. Von dem Antragsteller zu b und b¹ wurde betont, daß, wenn man auf den Antrag d eingehen wolle, der darin vorgeschlagene Satz 2 des §. 12 jedenfalls durch das Zitat der §§. 878, 1245 Abs. 1 (B.R.) ergänzt werden müsse. Die Anwendbarkeit des §. 878 sei schon im Entw. ausgesprochen, der Antrag d gebe insofern keine vollständige Uebersetzung der im Entw. enthaltenen Bezugnahme auf den §. 6 Abs. 1; der §. 1245 Abs. 1 aber sei zu zitiren, weil er auf den §. 863 verweise. Der Antragsteller zu d erklärte sich mit dieser Ergänzung des von ihm vorgeschlagenen §. 12 Satz 2 einverstanden.

Redaktionell wurde ferner von verschiedenen Seiten beanstandet, daß der Antrag d von einem Erwerbe spricht „der sich nicht durch eine Rechtshandlung des Gemeinschuldners vollzieht“. Auch wurde von einigen Seiten der Red.-Komm. empfohlen, statt mit dem Antrage d in Anlehnung an die jetzige Fassung des §. 12 davon zu sprechen, daß „Rechte . . . erworben oder eingetragen werden“, mit dem Antrage b¹ nur davon zu reden, daß „Rechte . . . erworben werden“ und dann den Abs. 2 des §. 12 des Antrags b¹ dem §. 12 des Antrags d beizufügen.

Bezüglich der Stoffanordnung sah die Mehrheit sich nicht veranlaßt, von dem Systeme der R.D. abzuweichen. Die Komm. nahm deshalb den §. 6 in der Fassung des Art. 13 unter Berücksichtigung des Antrags a und den §. 12 in der Fassung des Antrags d unter Ergänzung der Zitate durch die Hinzufügung der §§. 878, 1245 Abs. 1 an. Im Uebrigen wurde die Prüfung der erhobenen redaktionellen Bedenken der Red.-Komm. überlassen.

9. Zu §. 11 d. R.D. war beantragt:

dem §. 11 d. R.D. folgenden Zusatz zu geben:

Das Gleiche gilt in Ansehung der zur Konkursmasse gehörenden Grundstücke von der Eintragung einer Vormerkung auf Grund einer einstweiligen Verfügung.

Der Antrag bezweckt, die Vormerkung der Zwangsvollstreckung und dem Arreste (§. 11 bisheriger Fassung) gleichzustellen.

Der Zusatz wurde gebilligt, da zweifellos erschien, daß eine Vormerkung, welche das Recht giebt, aus der Masse Befriedigung zu verlangen, nach er-

§. 11.
Eintrag. von
Vor-
merkungen
auf Grund
e. einstw.
Verfügung
während d.
Konf.

folgter Eröffnung des Konkurses nicht mehr erwirkt werden könne. Die ausdrückliche Aufnahme der Vorschrift erachtete man schon deshalb für nothwendig, weil der gleiche Satz im §. 205 d. R.D. für den Nachlaßkonkurs in Aussicht genommen ist.¹⁾

10. Zu §. 13 d. R.D. (vergl. Mot. z. Entw. d. E.G. S. 111) lag der Antrag vor:

den Satz 2 des §. 13 d. R.D. zu streichen und den §. 3 Abs. 3 d. E.G. z. R.D. zu fassen:

Der Art. 80 der Wechselordnung wird dahin geändert, daß die Verjährung auch nach Maßgabe des §. 204 Abs. 2 Nr. 2 und des §. 209 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) unterbrochen wird.

hierzu der Unterantrag:

den §. 13 d. R.D. im Falle der Annahme des vorstehenden Antrags ganz zu streichen.

Der Satz 2 des §. 13 ist durch §. 204 Abs. 2 Nr. 2 d. B.G.B. (B.R.) ersetzt. Der Unterantrag will auch den Satz 1 streichen, weil daraus, daß das B.G.B. die Gründe, welche den Lauf der Verjährung hemmen, einzeln aufzählt und unter diesen die Eröffnung des Konkursverfahrens nicht erwähnt, sich zur Genüge ergebe, daß die Eröffnung des Konkurses den Lauf der Verjährung nicht hemme.

Man billigte diese Ansicht und beschloß die Streichung des §. 13.

Dieser Beschluß macht eine Aenderung des §. 3 Abs. 3 d. E.G. z. R.D. nothwendig. Der Antrag stellt das Zitat im §. 3 Abs. 3 durch die Bezugnahme auf den §. 204 Abs. 2 Nr. 2 d. B.G.B. (B.R.) richtig und erklärt zugleich den §. 209 d. B.G.B. (B.R.) für anwendbar, entscheidet also auch die Frage, wie lange die Unterbrechung dauere, in der B.D. selbst.

Der Antrag wurde gebilligt.

11. Nach der Anmerkung zu §. 737 d. B.G.B. (B.R.) — Entw. II §. 685 — (vergl. II S. 756 unter C, Bd. V S. 882 und 883 unter III) soll zum Erfolge des §. 767 Abs. 3 des Entw. I dem §. 14 d. R.D. folgende Vorschrift als Abs. 2 hinzugefügt werden:

Eine Vereinbarung, durch welche das Recht, die Aufhebung einer Gemeinschaft nach Bruchtheilen zu verlangen, für immer oder auf Zeit ausgeschlossen oder eine Kündigungsfrist bestimmt wird, ist für den Konkursverwalter nicht bindend. Das Gleiche gilt von einer Anordnung dieses Inhalts, die ein Erblasser für die Gemeinschaft seiner Erben getroffen hat.

Hiergegen erhob sich kein Widerspruch.

12. Nach der Anmerkung zu §. 589 d. B.G.B. (B.R.) unter 1 — Entw. II §. 537 unter 1 — (vergl. II S. 221 ff. unter I) soll die Nr. 1 des §. 17 d. R.D. dahin geändert werden:

1. hatte der Gemeinschuldner gepachtet oder gemiethet, so kann sowohl der andere Theil als der Verwalter das Pacht- oder Miethsverhältniß kündigen. Die Kündigungsfrist ist, falls nicht eine

¹⁾ Vergl. S. 772.

§. 13.
Einfluß d.
Konst. u. der
Anmeldeung e.
Konst. ord. auf
die Verj.
E.G. z. R.D.
§. 3 Abs. 3.
Aenderung
des Art. 80
d. B.D.

§. 14.
Wirkung des
Ausschlusses
der
Aufhebung e.
Gemeinschaft.

§. 17.
Einfluß d.
Konst. auf
Pacht- und
Mieths-
verträge.

kürzere Frist bedungen war, die gesetzliche. Kündigt der Verwalter, so ist der andere Theil berechtigt, Ersatz des ihm durch die Aufhebung des Vertrags entstehenden Schadens zu verlangen.

Dieser Beschluß wurde ohne Erörterung gebilligt.

§. 19.
Einfluß d.
Konf. auf
Dienstverh.
im Haushalte
d. Gemeinsch.

13. Nach der Anmerkung zu §. 620 d. B.G.B. (B.R.) — Entw. II §. 568 — (vergl. II C. 308 und 309 unter IV) soll der §. 19 d. R.D. dahin geändert werden:

Ein in dem Haushalte, Wirthschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäfte des Gemeinschuldners angetretenes Dienstverhältniß kann von jedem Theile gekündigt werden. Die Kündigungsfrist ist, falls nicht eine kürzere Frist bedungen war, die gesetzliche.

Kündigt der Verwalter, so ist der andere Theil berechtigt, Ersatz des ihm durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens zu verlangen.

Dieser Beschluß blieb unbeanstandet.

Einfluß d.
Konf. auf
Auftrag,
Dienst- und
Werkvertrag.

14. Die Berathung wandte sich folgenden Punkten zu:

- a) Nach der Anmerkung zu §. 663 d. B.G.B. (B.R.) — Entw. II §. 607 — soll zum Ersatze des §. 602 des Entw. I folgende Vorschrift als §. 19a in die R.D. eingestellt werden:

Ein von dem Gemeinschuldner ertheilter Auftrag erlischt durch die Eröffnung des Konkursverfahrens, es sei denn, daß der Auftrag sich nicht auf das zur Konkursmasse gehörende Vermögen bezieht. Erlischt der Auftrag, so finden die Vorschriften des §. 659 Satz 2 und des §. 661 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) entsprechende Anwendung; in Ansehung der nach der Eröffnung des Verfahrens entstandenen Ersatzansprüche ist der Berechtigte im Falle des §. 659 Satz 2 Massegläubiger, im Falle des §. 661 Konkursgläubiger.

Das Gleiche gilt, wenn sich Jemand durch einen Dienstvertrag oder einen Werkvertrag verpflichtet hat, ein ihm von dem Gemeinschuldner übertragenes Geschäft für diesen zu besorgen.

(Vergl. II C. 374 unter IX, 374 und 375 unter X, 517 unter X und XI.)

Einkäumung
v. Rechts-
änderungen
durch d. Konf.-
verwalter auf
Grund einer
Vormerkung.

- b) Nach der Anmerkung zu §. 868 d. B.G.B. (B.R.) — Entw. II §. 803 — soll folgende Vorschrift als §. 19b in die R.D. eingestellt werden:¹⁾

Ist zur Sicherung eines Anspruchs auf Einkäumung oder Aufhebung eines Rechtes an einem Grundstücke des Gemeinschuldners oder an einem für den Gemeinschuldner eingetragenen Rechte oder zur Sicherung eines Anspruchs auf Aenderung des Inhalts oder des Ranges eines solchen Rechtes eine Vormerkung

¹⁾ In der Ann. zu C. II §. 803 ist die entsprechende Vorschrift als §. 19c d. R.D. bezeichnet.

im Grundbuch eingetragen, so kann der Gläubiger von dem Konkursverwalter die Einräumung oder die Aufhebung des Rechtes verlangen.

(Vergl. III S. 110 unter 8, S. 112 und 113 unter A.)

Beide Vorschriften wurden ihrem sachlichen Inhalte nach ohne Erörterung gebilligt.

In redaktioneller Hinsicht war zu §. 19a d. R.D. beantragt:

im §. 19a Abs. 1 Satz 2 den zweiten Halbsatz zu streichen und zum Ersatz im §. 21a¹⁾ als Abs. 1 zu bestimmen:

Erlischt ein von dem Gemeinschuldner ertheilter Auftrag oder ein Dienst- oder Werkvertrag der im §. 19a Abs. 2 bezeichneten Art in Folge der Eröffnung des Konkursverfahrens, so ist der andere Theil in Ansehung der nach der Eröffnung des Verfahrens entstandenen Ersatzansprüche im Falle des §. 659 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) Massegläubiger, im Falle des §. 661 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) Konkursgläubiger.

Zu §. 19b d. R.D. lagen folgende, gleichfalls nur redaktionelle Anträge vor:

a) den §. 19b als §. 12a in die R.D. einzustellen;

b) den Schluß des §. 19b d. R.D. zu fassen:

... so kann der Gläubiger von dem Konkursverwalter die Einräumung oder die Aufhebung des Rechtes oder die Aenderung des Inhalts oder des Ranges desselben verlangen.

Diese Anträge wurden der Red.Komm. überwiesen.

Nach der Anmerkung zu Entw. II §. 675 sollte als Ersatz des §. 653 und eines Theiles des §. 657 des Entw. I folgende Vorschrift als §. 19b in die R.D. eingestellt werden:

Eine nach §. 645 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Entw. II) eingegangene Gesellschaft wird durch die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters aufgelöst. Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen soll, so scheidet der Gemeinschuldner aus der Gesellschaft aus.

Wird die Gesellschaft aufgelöst, so finden die Vorschriften des §. 665 Abs. 2 und des §. 666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Entw. II) entsprechende Anwendung; in Ansehung der nach der Eröffnung des Verfahrens entstandenen Ersatzansprüche ist der Berechtigte im Falle des §. 665 Abs. 2 Massegläubiger, im Falle des §. 666, unbeschadet der Bestimmung des §. 44, Konkursgläubiger.

(Vergl. II S. 439 unter XI, 439 und 440 unter XII, 443 und 444 unter XV, 517 unter XI.)

Die Vorschrift ist in den revidirten Entw. zweiter Lesung nicht aufgenommen; (S. 195 unter XXIV). Vergl. zu Abs. 1 die §§. 715, 723 d. B.G.B. (B.R.), zu Abs. 2 den §. 21a d. R.D.¹⁾

Einfluß d.
Konf. e. Ges.
sellchafters
auf die
Gesellschaft.

¹⁾ Mitgetheilt unten unter 16.

§. 20.
Folgen der
Auflösung d.
Gesellschaft.

15. Der §. 20 d. R.D. in der Fassung des Art. 13 blieb unangefochten.
16. Nach der Anmerkung zu §. 715 d. B.G.B. (B.R.) soll folgende Vorschrift als §. 21a in die R.D. eingestellt werden:

Wird eine nach §. 692 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) eingegangene Gesellschaft durch die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters aufgelöst, so sind die übrigen Gesellschafter in Ansehung der Ansprüche, welche ihnen aus der einstweiligen Fortführung der Geschäfte nach §. 715 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) zustehen, Massegläubiger, in Ansehung der ihnen nach §. 716 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) zustehenden Ansprüche, unbeschadet der Bestimmung des §. 44, Konkursgläubiger.

(Bergl. S. 761.)

Hiergegen wurde keine Erinnerung erhoben:

§. 25.
Anfechtbarkeit
b. Sicher-
stellung d.
Heirathsguts
zc.

17. Zu §. 25 d. R.D. war beantragt:

die Nr. 2 des §. 25 d. R.D. zu fassen:

2. die in den letzten zwei Jahren vor der Eröffnung des Verfahrens von dem Gemeinschuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen zu Gunsten seines Ehegatten.

Der Antrag will die Anfechtbarkeit der in den letzten zwei Jahren vor der Konkurseröffnung bewirkten Sicherstellung oder Rückgewähr eines Heirathsguts oder des gesetzlich verwalteten Frauenguts beseitigen.

Für den Antrag wurde geltend gemacht:

Gemäß §. 25 Nr. 2 könne jede in den letzten zwei Jahren vor der Konkurseröffnung bewirkte Sicherung oder Rückgewähr von Frauenvermögen ohne Weiteres angefochten werden, sofern der Gemeinschuldner nicht zu der Sicherstellung oder Rückgewähr durch das Gesetz oder durch einen vor diesem Zeitraum errichteten Ehevertrag verpflichtet gewesen sei. Bleibe diese Vorschrift neben dem B.G.B. in Kraft, so gestalte sich, wenn man von dem hier nicht in Betracht kommenden Falle des §. 1376 Abs. 1 (B.R.) absehe, das Sachverhältniß folgendermaßen. Der §. 1376 Abs. 2 und der §. 1510 Abs. 2 des B.G.B. (B.R.) gewähren für die Verwaltungs- und die Errungenschaftsgemeinschaft der Frau das Recht, von dem Manne Sicherheitsleistung zu verlangen, wenn die ihr aus der Verwaltung und Nutznießung des Mannes zustehenden Ansprüche auf Ersatz des Werthes verbrauchbarer Sachen erheblich gefährdet sind, und nach den §§. 1403 Abs. 1 Nr. 1, 1527 Abs. 1 (B.R.) kann die Frau, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen sie nach §. 1376 Sicherheitsleistung zu verlangen befugt ist, auf Aufhebung der Verwaltungs- und der Errungenschaftsgemeinschaft klagen. Bestelle der Mann der Frau innerhalb zweier Jahre vor der Konkurseröffnung Sicherheit, so komme es somit darauf an, ob er sich in guten oder schlechten Vermögensverhältnissen befunden habe. Im ersteren Falle sei die Sicherheitsleistung schlechthin anfechtbar, im letzteren Falle sei die Anfechtung nach §. 25 Nr. 2 nicht begründet. Eine Rückgewähr des eingebrachten Gutes, d. h. die Einführung der Gütertrennung (B.R. §§. 1411, 1421, 1530) sei schlechthin anfechtbar, wenn sie durch Ehevertrag erfolgte, sie sei aus §. 25 Nr. 2 nicht anfechtbar, wenn der Mann es zur Aufhebung des Güterstandes durch

Urtheil habe kommen lassen. Aehnlich liege die Sache bei der allgemeinen Gütergemeinschaft mit der Rückgewähr (B.R. §§. 1453, 1455). Daß dieses Ergebnis ein unangemessenes sei, lasse sich wohl nicht bestreiten. Es erkläre sich lediglich daraus, daß die Anfechtbarkeit der Sicherstellung oder Rückgewähr des eingebrachten Gutes mit der Tendenz der §§. 1376, 1403 d. B.G.B. (B.R.) in Widerspruch stehe. Wenn das Gesetz der Frau des Gemeinschuldners auch auf Kosten der Gläubiger erhöhten Schutz (IV S. 200) gewähren wolle, so könne es nicht zugleich die Gläubiger gerade gegen die Benachtheiligung schützen wollen, die sich aus der Sicherstellung oder Rückgewähr des Frauenvermögens für sie ergebe. Die Gründe, von welchen die R.D. ausgegangen, seien im B.G.B. nicht mehr als entscheidend anerkannt. Die R.D. wolle, wenn eingebrachtes Gut, insbesondere Geld der Frau, in das Vermögen des Mannes übergegangen ist, die Gläubiger des Mannes dagegen schützen, daß die aus dem eingebrachten Gute dem Manne zugekommenen Mittel, mit denen er seine wirtschaftliche Stellung und seinen Kredit begründet oder aufrechterhalten hat, bei ungünstiger Gestaltung seiner Vermögenslage ihrem Zugriff entzogen werden. Das B.G.B. erachte aber den Schutz der Frau, deren Vermögen kraft Gesetzes der Verwaltung des Mannes unterliegt, gegen die ihrem Vermögen von Seiten des Mannes drohenden Gefahren für wichtiger, als die Verhütung einer Täuschung der Gläubiger des Mannes über dessen Kreditwürdigkeit; es gebe der Frau, wenn ihre Ersatzansprüche durch die ungünstige Gestaltung der Vermögenslage des Mannes gefährdet sind, das Recht auf Sicherstellung und Rückgewähr. Die R.D. habe den ihr zu Grunde liegenden Gedanken nur so weit durchführen können, als ihr nicht das landesgesetzliche eheliche Güterrecht, in welches sie nicht eingreifen dürfte, entgegengestanden; jetzt träten der Durchführung jenes Gedankens für das ganze Reichsgebiet die Vorschriften des B.G.B. über das eheliche Güterrecht entgegen; er müsse deshalb aufgegeben werden.

Die Komm. lehnte den Antrag mit 6 gegen 6 Stimmen unter Stichentscheid des Vorsitzenden ab.

Erwogen war:

Formell ständen die Vorschriften des §. 25 Nr. 2 d. R.D. mit den §§. 1376, 1403 d. B.G.B. (B.R.) jedenfalls nicht im Widerspruche. Es bestehe wohl ein gewisser Widerspruch zwischen der Tendenz, nicht aber zwischen dem Inhalte der R.D. und des B.G.B. Dieser Widerspruch liege indessen schon für das geltende Recht vor. Beispielsweise könne nach preuß. A.L.R. II, 1 §. 255 die Frau Sicherheitsleistung wegen ihres Eingebrauchten von dem Manne fordern, wenn sich Umstände ereignen, welche die wahrscheinliche Besorgniß eines bevorstehenden Verlustes begründen; (vergl. Urtheil d. Reichsgerichts in Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des preuß. (jetzt des deutschen) Rechts 27 S. 950). Ein gesetzliches Recht auf Sicherstellung hinsichtlich der Grundstücke des Mannes bestehe ferner für die landrechtlichen und die gemeinrechtlichen Gebiete Preußens (Art. 12 d. Ges. v. 8. Mai 1855, betr. die Einführung d. R.D. v. 8. Mai 1855 cc.), für das Geltungsgebiet des bayr. Hypothekenges. (§. 12) cc. Dem B.G.B. sei deshalb ein Grund zu der vorgeschlagenen Aenderung der R.D. nicht zu entnehmen. Gegen eine solche Aenderung spreche auch, daß die Vorschrift des §. 25 Nr. 2 innerlich gerechtfertigt und durch die Rücksicht auf die Gläubiger dringend

geboten sei; die R.D. entspreche dem Zuge der heutigen Rechtsentwicklung und Rechtsüberzeugung und ergebe für das praktische Leben in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ein gerechtes und billiges Resultat. Zu beachten sei endlich, daß die Anfechtung aus §. 24 d. R.D. immer möglich bleibe. Dadurch werde zwar dem Interesse der Gläubiger nicht völlig Rechnung getragen, immerhin aber werde die Praxis dazu kommen, den tatsächlichen Erfolg der Einschränkung des §. 25 Nr. 2 abzuschwächen. Wollte man übrigens auf den Gedanken des Antrags eingehen, so würde der Antrag jedenfalls nicht im vollen Umfang annehmbar sein, da er durch die gänzliche Beseitigung des zweiten Halbsatzes des §. 25 Nr. 2 über das Ziel hinauschieße und auch mit den Gründen nicht im Einklange stehe, aus welchen man in den Fällen des §. 1403 d. B.G.B. (B.R.) stets ein Urtheil verlange.

456. (C. 9455 bis 9490.)

Die Komm. fuhr in der Berathung des Art. 13 fort.

§. 34 a.
Handlungen
d. Gemeinsch.
nach d. Kont.-
eröffnung.
§. 39.
Absonderung.

I. Die im Art. 13 als §. 34a d. R.D. aufgenommene Vorschrift wurde nicht beanstandet.

II. Zu dem im Art. 13 vorgesehenen §. 39 d. R.D. lag der Antrag vor: die Bestimmung zu fassen:

Zur abgeordneten Befriedigung dienen die Gegenstände, welche der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, soweit ein Recht auf Befriedigung aus denselben besteht.

Die Komm. war mit dem Antrag einverstanden.

§. 41.
Ab-
sonderungs-
rechte.

III. Nach der Anmerkung zu §. 589 d. B.G.B. (B.R.) unter 2 — Entw. II §. 537 unter 2 — (vergl. II C. 222 und 223, 225 bis 227 unter B) soll die der Nr. 2 des §. 41 d. R.D. im Art. 13 gegebene Fassung dahin geändert werden:

2. diejenigen, welche an gewissen Gegenständen ein gesetzliches oder ein durch Pfändung erlangtes Pfandrecht haben; das dem Vermiether und dem Verpächter nach den §§. 551, 573, 577 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) zustehende Pfandrecht kann für den dem Vermiether oder dem Verpächter in Folge der Kündigung des Verwalters entstehenden Entschädigungsanspruch sowie für den Mieth- oder Pachtzins für eine frühere Zeit als das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens nicht geltend gemacht werden; das Pfandrecht des Verpächters eines landwirthschaftlichen Grundstücks unterliegt in Ansehung des Pachtzinses der Beschränkung nicht.

Dieser Beschluß wurde nicht beanstandet, im Uebrigen aber der §. 41 in der im Art. 13 vorgeschlagenen Fassung angenommen. Der Red. Komm. blieb die Entscheidung darüber überlassen, ob im Eingange des §. 41 die Worte „im Sinne des §. 40“ gestrichen werden können.

§. 43.
Vor d. Kont.
erworbene
Erbchaften.

IV. Nach der Anmerkung zu §. 1994 d. B.G.B. (B.R.) unter III 1 — Entw. II §. 1891 unter III 1 — (vergl. V C. 826 unter IV) ist beschlossen worden: den §. 43 d. R.D. in der dermaligen und in der im Art. 13 vorgesehenen Fassung zu streichen.

Dieser Beschluß wurde nicht beanstandet.